

# Vereins-Satzung Feuerwehrverein Flecken Greene

## §1

### Name und Sitz

(1) Der am 13.02.1993 im Flecken Greene gegründete Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Flecken Greene e.V."; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Feuerschutzes, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.

**(4) Der Sitz des Vereins ist 37574 Einbeck, Flecken Greene**

**(5) Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Göttingen eingetragen werden.**

## §2

### Vereinsmitglieder

**(1) Mitglieder des Verein können sein:**

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung**
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr**
- c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr**
- d) Mitglieder der Altersabteilung**
- e) Fördernde Mitglieder**
- f) Ehrenmitglieder**

(2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Die Erklärung muß spätestens vier Wochen vorher beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eingegangen sein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassenwart seine Beiträge nicht entrichtet. Ein Ausschluß kann weiter aufgrund Vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

### § 3

#### Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Jahreshauptversammlung
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Vorstand

### § 4

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin
- d) dem Kinderfeuerwehrwart oder der Kinderfeuerwehrwartin
- e) dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- f) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- g) zwei Beisitzern (m/w)

Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen aktiv in der Ortsfeuerwehr Flecken Greene tätig sein.

(2) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin oder der stellv. Ortsbrandmeister/die stellv. Ortsbrandmeisterin sind Vorsitzender/ Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Übernahme mehrerer Ämter innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

(4) **Der Vorstand zu a) bis g) wird auf Dauer von drei Jahren gewählt**, unter Berücksichtigung der Amtszeit des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellv. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.

(7) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die

- a) Bewilligung von Ausgaben
- b) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

(8) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellv. Vorsitzende, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied, dürfen im Einzel-

fall Ausgaben genehmigen, **jedoch nicht mehr als € 150,- je Monat**. Der Vorstand ist davon unverzüglich zu unterrichten.

## §5

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die im ersten Quartal jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Sie beschließt über:

- a) die Beiträge
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Kassenbericht
- f) Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen

**(2 Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtl. Verkündungsblatt der Stadt Einbeck.** Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Über diese Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin und Schriftwart/Schriftwartin zu unterzeichnen.

(3) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale: Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder Amtsgericht für notwendig hält, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

## §6

### **Beschlussfassung**

(1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn § 5 Absatz 2 erfüllt ist.

(2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird jedoch von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese auch durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder unter sechzehn Jahren besitzen kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht Übertragbar.

(3) Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als Zweidrittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a) Festsetzung der Beiträge
- b) allen Vereins-Satzungsänderungen außer bei Änderungen nach § 5 (4).

(4) Die Punkte § 6, Absatz 3 a) bis b) können nur auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Anträge zu Absatz 3 a) bis b) können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftwart oder der Schriftwartin protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftwart/der Schriftwartin unterzeichnet.

## § 7

### Vereinskasse

**(1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich abzuschließen und durch zwei Kassenprüfer (m/w) zu überprüfen ist.**

(2) Das Kassengeschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Der Kassenwart oder die Kassenwartin trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.03. per Bankeinzug erhoben. Auszahlungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des oder der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu unterrichten.

## § 8

### Beiträge

**(1) Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag.**

(2) Den vollen Beitrag zahlen alle Mitglieder.

**(2) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes einberufen sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr zahlen 50 % des Jahresbeitrages.**

## §9

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Einbeck zu, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich**

für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes im Flecken Greene zu verwenden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Vereins-Satzung tritt am 13.02.1993 in Kraft.

Flecken Greene, den 13. Februar 1993

### **Unterschriften:**

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Jugendfeuerwehrwart

Schriftwart

Kassenwart

Beisitzer

Beisitzer